

Beschlussvorlage

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und § 4 (1) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.04.2013 (GBL. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

Vorkaufsrechtsatzung - "Östliche Kaiserstraße"

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Karlsruhe in dem im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 26.05.2015, der Bestandteil der Satzung ist (Anlage 2a), näher bezeichneten Gebiet, ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB zu. Hierdurch sollen unerwünschte Nutzungen verhindert werden, welche den Entwicklungszielen für das Gebiet zuwiderlaufen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den.....

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Anlage 2a (Lageplan zur Vorkaufsrechtsatzung "Östliche Kaiserstraße")

Beschlussvorlage

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und § 4 (1) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

Vorkaufsrechtsatzung - "Südliches Innenstadtquartier Kreuzstraße"

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Karlsruhe in dem im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 02.04.2015, der Bestandteil der Satzung ist (Anlage 2b), näher bezeichneten Gebiet, ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB zu. Hierdurch sollen unerwünschte Nutzungen verhindert werden, welche den Entwicklungszielen für das Gebiet zuwiderlaufen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den.....

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Anlage 2b (Lageplan zur Vorkaufsrechtsatzung "Südliches Innenstadtquartier Kreuzstraße")